

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 10 (1992)

Artikel: Rückfall und Bewährung im Jugendstrafvollzug

Autor: Boehlen, Marie

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051313>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

RÜCKFALL UND BEWÄHRUNG IM JUGENDSTRAFVOLLZUG

Marie Boehlen

1. Einleitung

Mit Rücksicht auf die kurze Zeit, die mir zur Verfügung steht, beschränke ich mich auf die Jugendlichen, nach StGB auf die 15-18-Jährigen. Das lässt sich auch materiell rechtfertigen. Was Kinder strafbares tun, ist kaum massgeblich für ihre spätere Laufbahn.

Sodann muss ich zurückgreifen auf die 60iger Jahre, weil nur aus jener Zeit erforschte Resultate vorliegen aus meiner Studie "Das Jugenderziehungsheim als Faktor der sozialen Integration". Allerdings geht es da um die schwierigsten Jugendlichen, die sogenannten Verwahrloseten, d.h. Jugendliche, die sich durch ein fortgesetztes und allgemeines Sozialversagen auszeichnen. Solche Jugendliche können weder zuhause noch an einem fremden Platz sozialisiert werden. Sie müssen in ein Erziehungsheim eingewiesen werden (Art. 91 Ziff. 1 Abs. 1 StGB).

Wenn über die schwierigsten Jugendlichen etwas Verlässliches in Bezug auf ihre spätere Bewährung ausgesagt werden kann, dann darf angenommen werden, dass sich die bloss Gefährdeten oder die normalen Gelegenheitstäter besser bewähren. Verlässliches kann man nur sagen, wenn der Lebenslauf der Betroffenen untersucht und ein Strafregisterauszug eingeholt wird. Auf diese grosse Arbeit musste ich verzichten.

Wie mir meine Nachfolger im Amt als Jugendgerichtspräsidenten der Stadt Bern sagten, hat sich seit den 60iger Jahren im Wesentlichen nur eines verändert: es sind die Drogenabhängigen neu dazugekommen. Es sollen jedoch relativ wenige beim Jugendgericht verzeigt werden. Sie würden wohl die Bewährungsziffer leicht senken. Auf der andern Seite war es in der Hochkonjunktur der 60iger Jahre leicht, eine Arbeit zu finden, auch für ehemalige Heimzöglinge.

2. Der Täterkreis

In meiner Studie wählte ich alle Jugendlichen aus, die im Gerichtskreis der Stadt Bern in den Jahren 1961 bis und mit 1968 in Erziehungsheime eingewiesen worden waren, männliche und weibliche Jugendliche. Ich wollte ebenfalls wissen, ob sich die weiblichen Jugendlichen so sehr von den männlichen unterscheiden, wie in der Regel angenommen wird. Es ergaben sich total 82 Probanden (Pb). Stichtag war der 31.10.1978. Der Bewährungszeitraum betrug mit Rücksicht auf den 8-jährigen Auslesezeitraum 7 - 16 Jahre. Meines Erachtens sollte ein Bewährungszeitraum von wenigstens 10 Jahren überprüft werden. Das war mir nicht möglich zu schaffen. 20 Pb wiesen einen Bewährungszeitraum von lediglich 7 - 9 Jahren auf. Die ausländischen Untersuchungen erstrecken sich in der Regel auf einen Bewährungszeitraum von unter 10 Jahren. Auch in der Schweiz hat man begonnen, einen Bewährungszeitraum von 5 Jahren anzunehmen, was eindeutig zu kurz ist.

Ich habe die Pb so weit möglich, oder ihre Eltern, interviewt und alle möglichen Akten beigezogen sowie einen Zentralstrafregisterauszug eingeholt.

3. Die Bewährung

Mit Absicht gab ich meiner Studie den Titel "Integration" und nicht Bewährung. Integration wird verstanden als gemeinschaftsfähige Lebensführung in sozialer Verantwortung, oder bescheidener ausgedrückt, eine unauffällige Lebensführung in persönlich einigermassen befriedigender Weise. Das kann mit der legalen Bewährung allein nicht erforscht werden, da sie nur einen Ausschnitt aus der Persönlichkeit und ihrer Unauffälligkeit oder Auffälligkeit erfasst. Das Jugendstrafrecht will im Gesamten erzieherisch wirken und nicht bloss künftigen Rückfall vermeiden. Die Heimeinweisung soll die Verwahrlosung beheben oder doch auf ein tragbares Mass abbauen. In einer Nachuntersuchung über die Wirksamkeit der Sanktion muss daher auch der Arbeits- und Sozialbereich einbezogen werden. Ich beschränke mich im Folgenden jedoch auf die legale und auf die Gesamtbewährung, die letzte als Mittel der drei Einzelbewährungsbereiche.

Ich habe die Pb zur Ermittlung der Bewährung in fünf Gruppen eingeteilt, nämlich in

- a) sehr gut bewährte Pb
- b) gut bewährte Pb
- c) mittelmässig bewährte Pb
- d) ungenügend bewährte Pb
- e) schlecht bewährte Pb

Auf die Angaben der Definitionskriterien muss ich aus Zeitgründen verzichten. Massgebend für den Integrationszeitraum war die Entlassung aus dem Erziehungsheim bis zum Stichtag am 31.10.1978.

4. Die Legalitätsbewährung

Auf die Aufnahme der Uebertretungen wurde verzichtet, da sie weit verbreitet sind und kaum ein Indiz für die Bewährung darzustellen vermögen. Nur wenn eine Haftstrafe von mindestens zehn Tagen verhängt worden war, wurden sie aufgenommen. Andererseits wurden auch die gelöschten Strafen einbezogen. Die bedingten und die unbedingten Freiheitsstrafen wurden getrennt erfasst, denn es besteht zwischen ihnen ein erheblicher Unterschied. Widerrufene bedingte Freiheitsstrafen wurden den unbedingten zugerechnet.

Ich habe zur Ermittlung der Bewährung unterschieden zwischen

- a) alle Pb
- b) die männlichen Pb
- c) die weiblichen Pb

So ergab die legale Bewährung das folgende Resultat:

Auffallend ist, dass sich 45,1 % aller Pb sehr gut bewährten, d.h. sie hatten keinen Eintrag im Zentralstrafregister. Gut Bewährte machten 8,5 % aus, nur mit Busse im Zentralstrafregister. Diese Bewährten machen zusammen 53,6 % oder gut die Hälfte der Pb aus.

Während der "Heimkampagne" Ende der 60iger Jahre und auch seither gelegentlich wird behauptet, der Grossteil der früheren Heimzöglinge werde zu Gewohnheitsverbrechern. Mittelmässig bewährt waren 19,5 % und nicht bewährt 26,8 %. Das ist ein gutes Viertel und nicht der "Grossteil". Auffallend ist weiter, dass die weiblichen Pb zu 93,7 % sehr gut bewährt waren und keine Nichtbewährten aufwiesen. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass sich nur 16 weibliche Pb in der Gruppe der 82 Pb befanden, eine Zahl, die zu gering ist, um allgemein gültige Schlüsse daraus zu ziehen. Das Resultat gibt aber eine Tendenz an, die in andern Untersuchungen bestätigt wird¹.

Sehr eindrücklich ist das Resultat der legalen Bewährung aus einer Graphik ersichtlich. Die Längsachsen stellen den Bewährungszeitraum jedes Pb dar. Alle schwarzen Ausfüllungen bedeuten unbedingte Freiheitsstrafen. Sie sind vor allem bei den letzten 15 Pb zu finden. 12 von ihnen erlitten mehrere unbedingte Strafen von über 3 Monaten. Gegenüber 2 Pb wurde eine Massnahme verhängt, der eine Pb wurde in eine Trinkerheilanstalt, der andere in eine

1 Boehlen M., Das Jugenderziehungsheim als Faktor der sozialen Integration, Bern 1983 S. 243/44.

psychiatrische Klinik eingewiesen. Der letzte Pb wurde innerhalb von 121 Monaten Bewährungsfrist zu insgesamt 101 Monaten Freiheitsstrafen verurteilt, von denen er 72 Monate effektiv zu verbüßen hatte, 3/5 seiner Bewährungszeit. In der Graphik sind überall die effektiv verbüsst Freiheitsstrafen eingetragen.

Im allgemeinen wird gesagt, eine Bewährungsfrist von fünf Jahren sei ausreichend, weil die Rückfälle in der Regel in den ersten drei Jahren stattfänden. Ich fand diese Regel nicht bestätigt, wie aus der Graphik sehr deutlich ersichtlich ist. Namentlich die Freiheitsstrafen, die schwerste Strafe, gehen eindeutig über drei Jahre hinaus.

Zwar wurden 44,4 % von den 45 Rückfälligen in den ersten 3 Jahren rückfällig. Doch 42,2 % wurden es erst nach 3 Jahren. Ein Pb der 5. Gruppe erlitt den ersten schweren Rückfall im zwölften Jahr nach der Entlassung.

Die einzige rückfällige Pb beging das erste Delikt im neunten Jahr nach der Entlassung.

Wenn die sieben gut bewährten Pb, die nur mit Busse bestraft wurden, in meiner Graphik als rückfällig aufgeführt sind, so wurden sie wegen eines Vergehens und nicht wegen einer Uebertretung mit Busse bestraft. Es handelt sich jedoch, wenn sie eine Busse erhielten, um ausgesprochene Bagateldelikte.

5. Die Gesamtbewährung

Die Gesamtbewährung ergab sich aus dem Durchschnitt der legalen, der Arbeits- und der sozialen Bewährung. Für elf Pb, davon neun Frauen, konnte die Arbeitsbewährung nicht ermittelt werden. Die neun Frauen waren ausschliesslich als Hausfrauen tätig. Ein Mann war als Invalider nicht arbeitsfähig und der Zweite liess sich von Homosexuellen unterhalten. Die Gesamtbewährung dieser 11 Pb ergab sich aus der legalen und der sozialen Bewährung.

Die Bewährung der ganzen Gruppe der 82 Pb ergab sich aus den vier Bereichen:

- legale Bewährung
- Arbeitsbewährung
- soziale Bewährung
- Gesamtbewährung

Die Bewährten internen Gruppen 1 und 2 und die Nichtbewährten Gruppen 4 und 5 sind zusammengefasst.

Aus der Zählung ergibt sich, dass die legale und die soziale Bewährung nahezu identisch sind und nur die Arbeitsbewährung davon absticht. Dies nicht bei den Bewährten: da liegt die soziale Bewährung leicht höher als in den beiden andern Bereichen. Hingegen sticht bei

den mittelmässig Bewährten die Arbeitsbewährung signifikant positiv von den beiden andern Bereichen ab, bei den Nichtbewährten ebenfalls.

Nimmt man die Gesamtbewährung in allen 5 Bereichen zusammen, so ergibt sich: 57,3 % der Pb oder gegen 3/5 bewährten sich gesamthaft. 21,9 % waren gesamthaft mittelmässig bewährt, d.h. ein guter Fünftel der Gesamtgruppe. 20,8 % oder ein Fünftel bewährte sich gesamthaft nicht.

Dieses Ergebnis darf als erstaunlich gut bezeichnet werden, wenn man sich vor Augen hält, dass alle Pb vor der aktuellen Heimeinweisung auf der ganzen Breite ihres Verhaltens und persistent manifest verwahrlost waren. Ihre Verwahrlosung hatte sich während Jahren eingeschliffen. Ihr Heimaufenthalt betrug 1 1/2 bis 4 1/2 Jahre. Die langen Aufenthalte waren z.T. dadurch bedingt, dass das Heim fand, die angefangene Lehre sollte vom Heim aus abgeschlossen werden, und befürchtete, in der Freiheit würde das sofortige Geldverdienen - ein leichtes in der Hochkonjunktur der 60iger Jahre - dem Lehrabschluss vorgezogen. Ein Lehrabschluss ist ohne Zweifel ein wesentlich positiver Faktor für die spätere Bewährung.

Bei 2 Pb, Zwillingen, wurde der Heimaufenthalt nach einem halben Jahr vorzeitig abgebrochen, weil vom Heim als aussichtslos bezeichnet. Sie rangierten sich unter die Nichtbewährten ein.

Mit diesen sehr kurzen und unvollständigen Erläuterungen muss ich schliessen.

Es sei beigefügt, dass ich am Schluss meiner Studie anregte, es seien für die im Erziehungsheim nicht sozialisierbaren Jugendlichen Wohngruppen mit etwa 5 bis 6 Pb zu bilden, in der Annahme, dass sich in dieser intimen Gruppe viel leichter persönliche Bindungen herstellen lassen, die für die Sozialisierung von grösster Wichtigkeit sind.

Bibliographie

Delitsch W., Die öffentliche Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz. Diss. München 1979.

Duttweiler Institut, Sind unsere Erziehungsanstalten noch zeitgemäß? Probleme im Gespräch. Verschiedene Referenten. Bd 6, Bern Frankfurt 1972.

Frei E., Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher, Schweizerische Criminalistische Studien, Vol 4, Basel 1951.

Gygax W.A., Jugendliche Delinquenten - 12 Jahre später. Eine katamnestische Untersuchung. Diss. Zürich 1975.

von Hinüber M., Untersuchung über die Lebensbewährung unbestimmt verurteilter Jugendlicher. Diss. Göttingen 1961.

Hofmann Th., Jugend im Gefängnis, Pädagogische Untersuchungen über den Strafvollzug an Jugendlichen, München 1967.

von Klitzing B., Die Lebensbewährung der aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen. Diss. Göttingen 1964.

Lusser A., Persönlichkeit und Bewährung. Eine anamnestische Untersuchung an 200 Jugendlichen der Beobachtungsstation Enggistein. Diss. Bern 1973.

Philippon O., Jugendkriminalität: Unterschiede zwischen Knaben und Mädchen. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, hg. König R., Sonderheft 2 1957, S. 118 ff.

Pongratz L./Hübner H.O., Hamburger Untersuchung über das Schicksal aus der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe entlassener Jugendlicher, Neuwied 1959.

Veillard-Cybulska H., L'application des mesures psychosociales et éducatives aux délinquants mineurs. Diss. Lausanne 1970.

Zeiler B., Contribution à l'étude du devenir de 138 adolescents très difficiles soignées et éduquées dans un foyer de semi-liberté. Diss. Faculté de Médecine, Paris 1973.